

Satzung über den Zweckverband Bauhof Dettenhausen – Waldenbuch vom 10.07.2007

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vereinbaren

die Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen und
die Gemeinde Dettenhausen, Kreis Tübingen

die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

§ 3 Eigentum des Zweckverbandes

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

§ 8 Schriftführer

B. Verbandsvorsitzender

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

§ 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 11 Verbandsverwaltung

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 12 Allgemeines

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

§ 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Satzungsbeschlüsse

§ 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

§ 20 Anwendung von Gesetzen

§ 21 In Krafttreten der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Die Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen und die Gemeinde Dettenhausen, Kreis Tübingen bilden zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs im Sinne der §§ 1 und 6 GKZ einen Zweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
2. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Bauhof Dettenhausen - Waldenbuch“ und hat seinen Sitz in Dettenhausen.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Verband hat für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder folgende wesentlichen Aufgaben.
 - Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofes,
 - Räum- und Streudienst (Winterdienst), soweit nicht Dritte, wie andere Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer, hierzu verpflichtet sind,
 - Landschafts- und Grünpflege.
2. Der Verband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderungen eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Verband nur im Ausnahmefall erbringen.
3. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Eigentum des Zweckverbandes

Der Verband wird Eigentümer der von den Mitgliedern übernommenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu beschaffender derartiger Gegenstände und Einrichtungen.

Die Gemeinden erhalten eine Entschädigung entsprechend dem in einem Gutachten festgelegten Wert. Die Entschädigung ist im zweiten Jahr nach Gründung des Zweckverbandes zur Zahlung an die Gemeinden fällig.

Außerdem wird der Verband Eigentümer des bisherigen Bauhofgrundstücks der Stadt Waldenbuch und den sich darauf befindlichen Gebäuden „Im Meißel 9“ (Flst. Nr. 4499/7) auf Gemarkung Waldenbuch. Der Wert dieser Einrichtung wird

durch ein Wertgutachten ermittelt und im Verhältnis 60 v.H. Waldenbuch und 40 v.H Dettenhausen von den beiden Verbandsmitgliedern aufgebracht.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. Die Verbandsversammlung
- B. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus zehn Vertretern der Verbandsmitglieder, die sich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufteilen:
 - Der Bürgermeister und vier weitere Vertreter der Stadt Waldenbuch
 - Der Bürgermeister und vier weitere Vertreter der Gemeinde Dettenhausen.
2. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden vertreten ihre Gemeinden in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie Ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs.1 der Gemeindeordnung.
3. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Verhinderungsstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
4. In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
5. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

6. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist besondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass von Satzungen des Verbandes,
4. die Feststellung und Änderung von Wirtschaftsplänen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
8. Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
9. die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Auf die Verbandsversammlung sind unbeschadet der Bestimmung des § 15 GKZ die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des

Gemeinderats entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/3 der Vertreter in der Verbandsversammlung oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen jedes Verbandmitglieds vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitgliedsvertreter und vom Schriftführer, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
5. Bedienstete einschlägiger Fachämter der Verbandsmitglieder können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8 Schriftführer

Der Geschäftsführer übt gleichzeitig die Schriftführertätigkeit aus.

B. Verbandsvorsitzender

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Verbandsvorsitzender, sowie sein Stellvertreter sind die Bürgermeister der Gemeinden, die dem Verband angehören.

2. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen.
3. Scheidet ein Bürgermeister bei der jeweiligen Gemeinde aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 10 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

2. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 50.000 € im Erfolgsplan und bis zu 25.000 € im Vermögensplan und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe,
 - b) Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu 12 Monaten,
 - e) Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 10.000 €,
 - f) Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € jährlich,
 - g) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen,
 - i) Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD und Aushilfskräften,
 - j) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Ziffer 2 Ziffer a - d auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung zu unterrichten.
6. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts über den Bürgermeister sinngemäß.
7. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Dettenhausen.

§ 11 Verbandsverwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Verband einen Bauhofleiter, der die technische Verantwortung und einen Geschäftsführer, der die Verwaltungs- und Finanzverantwortung übernimmt. Er kann sich dabei geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen.

Ein Verwaltungskostenbeitrag ist entsprechend festzusetzen. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.

2. Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde (Abs. 1 Satz 3) in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In allen anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig war.

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung

§ 12 Allgemeines

1. Der Zweckverband wird als Eigenbetrieb geführt. Das Eigenbetriebsrecht ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 18 GKZ über die Anwendung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften auf Zweckverbände.
2. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
3. Die Geschäfte des Haushalts- und Rechnungswesens des Verbandes wird vom Verband selbst und/oder teilweise von Dritten wahrgenommen.
4. Die Geschäfte des Kassen- und Personalwesens des Verbandes werden von der Gemeinde Dettenhausen wahrgenommen.
5. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Geschäftsführer. Ihm obliegt die Kassenführung, die Personalverwaltung und die Schriftföhrtätigkeit.
6. Die Gemeinde Dettenhausen erhält für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der noch festgesetzt wird. Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer erhalten Aufwandsentschädigungen.

§ 13 Finanzierung des Zweckverbandes

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.
2. Die Mitglieder leisten eine Vorauszahlung in Höhe von monatlich 1/12 der im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen, jeweils zum 1. des Monats. Im ersten Jahr des Bestehens beträgt die Aufteilung der Vorauszahlungen 60 v.H. für Waldenbuch und 40 v.H. für Dettenhausen. Ab dem zweiten Jahr erfolgt die Aufteilung nach den erhobenen Entgelten des Vorjahres. Auf die tatsächlichen Entgelte werden die jeweiligen Vorauszahlungen der Gemeinden angerechnet.
3. Entstehende Verluste sind durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder auszugleichen sobald erkennbar ist, dass sich ein Ausgleich innerhalb von 3 Jahren nicht auf andere Weise erzielen lässt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der erhobenen Entgelte der letzten 5 Jahre.
4. Für Investitionen kann der Verband eine Kapitalumlage erheben. Diese dient zur restlichen Deckung von Ausgaben im Vermögensplan. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Fünfjahresdurchschnitt der erhobenen Entgelte vor dem Beginn der jeweiligen Investitionsmaßnahme.
5. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftplan des Zweckverbandes festgelegt.

Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 14 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung

Überschüsse des Verbandes - soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung verwendet werden - sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 13 Nr. 3 geregelten Umlageschlüssel abzuführen.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur einstimmig gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderungen werden ebenfalls einstimmig beschlossen.

§ 16 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in seiner jeweiligen Fassung.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen und Umlagen aufgeteilt.
3. Liquidatoren sind die Organe des Zweckverbandes.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt der Stadt Waldenbuch und im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen veröffentlicht. Eventuell entstehende Kosten trägt der Verband.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Landratsamt Tübingen zur Schlichtung anzurufen.
2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.

§ 21 In Kraft treten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Satzung wird zwischen der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Dettenhausen voll inhaltlich vereinbart.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzesblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waldenbuch geltend

gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Waldenbuch, den 10.07.2007
Stadt Waldenbuch

gez. Michael Lutz
Bürgermeister

Dettenhausen, den 10.07.2007
Gemeinde Dettenhausen

gez. Hans-Joachim Raich
Bürgermeister